

Zuschussordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Zuschussordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsordnung regelt die Verwendung der Mittel sowie das Verfahren der Bezuschussung.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge zur Verwendung von Mitteln erfolgen von Seiten der Lehrer ab Schuljahresbeginn bis zur Jahreshauptversammlung über den Verbindungslehrer.
- (2) Zuschussanträge von Eltern und Schülern können jederzeit erfolgen.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der 1. Vorsitzende im Einzelfall über die Annahme eines Antrags.

§ 4 Bewilligung

- (1) Über eingereichte Anträge zur Verwendung von Mitteln entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorberatung durch das Gremium 1. Vorsitzender, Schatzmeister und Verbindungslehrer. Weitere Vorstandsmitglieder können vom 1. Vorsitzenden hinzugezogen werden.
- (2) Zuschussanträge von Eltern und Schülern werden vom 1. Vorsitzenden geprüft und bewilligt. Er kann jederzeit weitere Vorstandsmitglieder in die Bewilligung miteinbeziehen.
- (3) Angenommene Anträge im Einzelfall werden nach den Kriterien der Satzung § 6 Abs. 7 bewilligt.

§ 5 Abruf der Mittel

Die bewilligten Mittel und Zuschüsse sind bis spätestens 20. Juli eines Jahres abzurufen. Nicht abgerufene Mittel und Zuschüsse verlieren ihre Bewilligung und müssen gegebenenfalls im Folgejahr erneut beantragt werden.

§ 6 Eigentumsverhältnisse

Nach Bewilligung materieller Mittel entscheidet der Vorstand je Antrag, ob die bewilligten Mittel der Schule als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden oder in den Besitz des Schulträgers übergehen.

§ 7 Änderung der Zuschussordnung

Änderungen der Zuschussordnung werden vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 12.11.2015 in Kraft.